

**Antrag**  
**einer europäischen Rechtsanwältin bzw.**  
**eines europäischen Rechtsanwalts**  
**auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen**  
**( § 2 EuRAG)**

**An den**  
**Präsidenten der**  
**Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen**  
**Knochenhauerstraße 36/37**  
**28195 Bremen**

- Anlagen:**
1. Lebenslauf mit Lichtbild
  2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 3 II 1 EuRAG)
  3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (nicht älter als 3 Monate, § 3 II 2 EuRAG)
  4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original), entweder gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 I EuRAG)
  5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr.: Fax: Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes .....  
berechtigt, in dem Staat .....  
unter der Berufsbezeichnung .....  
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer  
..... als Europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.  
Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in  
dem beigefügten Fragebogen.

Meine Kanzlei werde ich einrichten  
(Straße, Hausnummer, Ort)

---

bei \_\_\_\_\_

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

---

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich beabsichtige, eine Zweigstelle unter der Anschrift

---

einzurichten

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

Ich werde die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer .....  
unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

# Fragebogen

## zum Aufnahmeantrag in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen gemäß § 2 EuRAG

	Frage	Erläuterungen	Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschiedlichem, besonderem Blatt beifügen.
<b>1</b>	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 32 BRAO, § 26 Abs. 2 VwVfG	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>2</b>	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden?  b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staats- anwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maß- nahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behörden- führungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundes- zentralregister nicht zu tilgen sind. § 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>  <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>3</b>	Sind gegen Sie beamten- oder richterrechtliche Disziplinar- maßnahmen oder anwalts- gerichtliche bzw. ehren- gerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	§ 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>4</b>	Sind oder waren gegen Sie auch außerhalb der Bundes- republik a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche bzw. ehrengerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?	§ 4 I EuRAG i.V.m. §§ 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>5</b>	Haben Sie vor Antragstellung eine andere berufliche Tätigkeit als die des Anwalts ausgeübt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt. § 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>

<b>6</b>	Ist Ihnen die Aufnahme in eine andere Rechtsanwaltskammer oder die Zulassung bei einem Gericht bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>7</b>	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein:</b>
<b>8</b>	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>9</b>	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>10</b>	<p>a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?</p> <p>b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 100 Abs. 2 KO, § 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?</p> <p>c) Ist in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?</p>	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt.	<input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input type="checkbox"/> <b>nein:</b>  <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>  <input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
<b>11</b>	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>

<b>12</b>	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an?  Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?	§ 8 EuRAG	<input type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja:</b>
-----------	--	-----------	--

Für meine Vereidigung gemäß § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a BRAO mit / ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO leisten.
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung).....Gesetz leisten.

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Gemäß § 6 II EuRAG ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,--Euro habe ich am \_\_\_\_\_ durch Überweisung auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bei dem Bankhaus Neelmeyer AG Bremen, Konto-Nr. 2004, BLZ 290 200, IBAN DE 2902 0000 0000 0020 04 BIC NEELDE22XXX entrichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Merkblatt für Bewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben**

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 4 I EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Anwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 4. November 1992 (NJW 93/317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Anwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Anwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Anwalts geprüft werden kann, muß der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

**Bitte zurücksenden an:**

Rechtsanwaltskammer .....

.....

.....